

Qualifikationsprüfung 2022

für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der
Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen mit
fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Zivilrecht**

Arbeitszeit: 300 Minuten

Hilfsmittel: Zugelassen sind die in der FMBek. vom 02.12.2011, Az.: PE-P 3510-001-43350/11, (FMBl. S. 397) i.d.g.F. aufgeführten Hilfsmittel für den fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanz sowie das vom Prüfungsausschuss zugelassene zusätzliche Hilfsmittel: Habersack – Deutsche Gesetze

Aufgabe A

I. Sachverhalt

Das Brautpaar F hatte am 11.12.2018 bereits standesamtlich geheiratet. Am 01.05.2020 sollte die kirchliche Trauung mit anschließender Hochzeitsfeier mit ca. 70 Gästen folgen. Hierzu mietete das Brautpaar F Räume bei Gastronom G und leistete bereits den vereinbarten Mietzins in Höhe von 2.600 €.

Die geplante Hochzeitsfeier konnte nicht durchgeführt werden, weil aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Veranstaltungen sowie Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen untersagt worden waren.

Am 23. März 2020 bot G dem Brautpaar F unter Angabe von Alternativterminen an, die Hochzeitsfeier zu verschieben. Mit Schreiben vom 24. April 2020 erklärte das Brautpaar F, dass es sich an den Vertrag nicht mehr gebunden fühle, weil die Durchführung einer Hochzeit unter den gegebenen Umständen nicht möglich sei.

G hingegen meinte, dass es doch nicht sein Problem sei, wenn das Brautpaar seine Räume nicht so nutzen könne wie sie es wollten. Seinerseits bestehen keine Hindernisse. Er kann die Räume nach wie vor für den vereinbarten Mietzweck anbieten. Außerdem würde seinerseits nichts dagegen sprechen, wenn man den Termin einfach nach hinten verschiebt.

II. Aufgabe

Das Brautpaar F will auf den Kosten nicht sitzen bleiben. Kann das Brautpaar

- a) zurücktreten,
- b) mindern bzw.
- c) außerordentlich kündigen?

(Hinweis: Bitte untersuchen Sie sämtliche aufgezählten Alternativen!)

Aufgabe B

I. Sachverhalt

A ist ein leidenschaftlicher Naturliebhaber. Am liebsten geht er im Wald spazieren. Am Mittag des 04.06.2022 geht er im stadtnahen Wald spazieren. Der Wald ist aufgrund seiner Nähe zur Stadt ein bekanntes und stark frequentiertes Naherholungsgebiet. Auch viele Kindergartengruppen halten sich bekanntermaßen immer wieder dort auf. An diesem Tag herrscht sonniges Wetter und nur leichter Wind.

Als A auf dem Forstwirtschaftsweg entlang geht, bricht von einer ca. 5 m vom Weg entfernten alten Eiche ein über dem Weg hängender schwerer Starkast (ca. 17 m lang und an der Basis

ca. 26 cm dick) ab und trifft A am Hinterkopf. A erleidet schwerste Verletzungen (u.a. offene Kopfwunde, Hirnschädigung, dauerhafte Lähmungen).

Der Betreuer von A ist der Meinung, der Baum habe derart offenkundige Schädigungen, dass nicht mehr vernünftigerweise von einem verkehrssicheren Zustand auszugehen war. Eine einfache Sichtkontrolle vom Boden aus, hätte hier nicht mehr ausgereicht. Gerade weil es sich hier um einen stark frequentierten Bereich handelt, hätte B, dem der Baum gehört, hier mehr tun müssen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

B trägt vor, dass der Ast selbst noch teilweise belaubt und nicht völlig abgestorben war. Die Faulstelle sei von außen nicht erkennbar gewesen. Zweimal jährlich führt er Sichtkontrollen entlang des Weges durch, bei denen auch regelmäßig Gefahrenherde beseitigt werden. Die Eiche stellte bislang aus seiner Sicht keine Gefahr dar. Außerdem müsse jeder, der im Wald spazieren geht, damit rechnen, dass Äste herunterfallen können. Das ist eine typische Gefahr bei jedem Waldspaziergang.

Ein Gutachter stellt Folgendes fest: Von der Eiche war bereits vor über zehn Jahren die Hauptkrone abgebrochen. Mit der Zeit haben sich der Zustand und die Stabilität des Baumes immer weiter verschlechtert. Der betreffende Ast war zwar noch teilweise belaubt, aber insgesamt war der Baum nicht mehr in gutem Zustand.

II. Aufgabe

Hat A Anspruch gegen B auf Schadensersatz für die Heilbehandlung und Schmerzensgeld?

Aufgabe C

I. Sachverhalt

Der C ist ein ausgesprochener Weinliebhaber. Daher ist er hocherfreut als er hört, dass sein Freund D bald Urlaub in Unterfranken macht. Dort gibt es viele Weingüter und ein schöner fränkischer Riesling würde sich gut in seiner Sammlung machen. Daher bittet er D bei seinem Urlaub nach Weingütern Ausschau zu halten und eine Kiste Riesling (6 Flaschen) für ihn zu kaufen. Der Preis der Kiste darf 180 € nicht übersteigen. D hilft immer gerne aus und sagt dem C daher zu. Er erhält von C 180 € und ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

„Ich, C, bevollmächtige hiermit den D zum Kauf einer Kiste Riesling (6 Flaschen) in meinem Namen und auf meine Rechnung. (Unterschrift C).“

Im Urlaub kommt D nach Iphofen. Dort gibt es eine Vielzahl von Weingütern. Bei E entdeckt er schließlich eine Kiste Riesling (6 Flaschen à 28 €). Er ruft daraufhin erst noch den C an und fragt, ob er mit dieser Kiste einverstanden wäre. Dieser erklärt, dass er nunmehr kein Interesse mehr am Wein hat, weil er schon anderweitig an einen fränkischen Riesling gekommen ist. Er widerrufe hiermit seine Vollmacht. D möge ihm sein Geld wieder geben, wenn er zurückkommt.

Das empört den D. Immerhin hat er einen Teil seiner wertvollen Urlaubszeit für die Suche nach einem Wein vergeudet. Nunmehr reicht es ihm und unter Vorlage der schriftlichen Vollmacht kauft er für C den Wein. Es wird vereinbart, dass E den Wein an C ausliefert. Als der E zwei Tage später an der Haustür des C klingelt ist dieser völlig verwundert und will den Wein nicht abnehmen.

II. Aufgabe

Ist ein wirksamer Kaufvertrag zwischen C und E zustande gekommen?

Aufgabe D

I. Sachverhalt

Der K hat ein Unternehmen, das sich auf die Herstellung von Kunststoffteilen für die Autoindustrie spezialisiert hat. Der K möchte seinen Betrieb erweitern und braucht dafür Kapital. Er fragt seinen Freund L, ob er nicht finanziell in das Unternehmen investieren will. K bräuchte 200.000 €. L, der von der Geschäftsidee des K überzeugt ist, willigt sofort ein. Allerdings hat er auf dem Konto auch nicht genug Kleingeld und auf seine eisernen Reserven will er auch nicht zugreifen. Daher will er bei der M-Bank einen Kredit in Höhe von 100.000 € aufnehmen.

Die M-Bank bietet dem L an, sein bestehendes Konto um 100.000 € zu überziehen, sofern er sich mit dem K einig wird über die Investition. Sie will weiterhin als Sicherheit eine Buchhypothek in dieser Höhe am Grundstück des L. Die Eintragung der Hypothek erfolgt. Die nachfolgenden Verhandlungen zwischen K und L führen allerdings nicht zum Erfolg. Daher muss der L den Überziehungskredit auch nicht in Anspruch nehmen.

II. Aufgabe

Welches Grundpfandrecht ist für wen entstanden?

Aufgabe E

I. Aufgabe

Stellen Sie den allgemeinen Instanzenzug der Gerichte im Zivilprozess (mit Ausnahme der Familiensachen und der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) mit jeweiliger sachlicher Zuständigkeit der Gerichte und deren Besetzung dar.

(Hinweis: besondere erstinstanzliche Zuständigkeiten der Oberlandesgerichte bleiben außer Betracht.)

II. Aufgabe

Benennen Sie alle obersten Gerichtshöfe des Bundes.

III. Aufgabe

Benennen Sie die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen und erläutern Sie diese kurz (je maximal drei Sätze).

IV. Aufgabe

Wie kann sich ein Schuldner gegen einen Mahnbescheid wehren und was passiert, wenn er das tut? Bitte erläutern Sie dies kurz.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamtes für Finanzen ist untersagt.
